

Christian Röhle, Frankfurt am Main

Neue VAG-Informationspflichten: Aktueller Referentenentwurf des BMF*

I. Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde durch die Institutionen der Europäischen Union die Überarbeitung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eingeleitet. Nach zahlreichen Konsultationen und Verhandlungen zwischen den politischen Entscheidungsträgern wurde daraufhin 2016 die überarbeitete Richtlinie „über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“¹ verabschiedet. Mit Unterstützung der EU-Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat den vorgelegten Richtlinienentwurf im üblichen Trilogverfahren diskutiert, modifiziert sowie abgeändert und im Ergebnis eine neugefasste Version der bisherigen Richtlinie erarbeitet, die am 12.1.2017 in Kraft getreten ist.

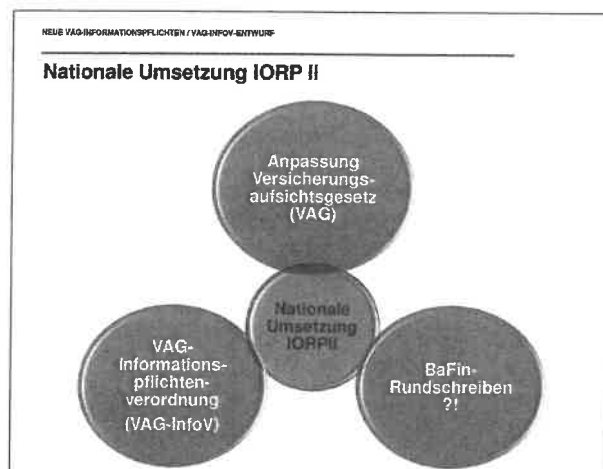
Auch diese neue Richtlinie zielt weiter auf eine Mindestharmonisierung ab und ist gerade nicht auf eine umfassende europäische Regelung im Wege einer Vollharmonisierung des rechtlichen bAV-Regelungsrahmens ausgerichtet. Die Mitgliedstaaten können demnach auch strengere Regelungen zum Schutz von Anwärtern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgung vorgeben. Die Vorgaben der IORP II-Richtlinie gelten dabei jedoch nicht unmittelbar², sondern waren vielmehr durch die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach deren In-Kraft-Treten und somit bis Anfang 2019 in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland ist die Umsetzung der Richtlinie fristgemäß durch eine Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eingeleitet worden. Ergänzend dazu sollen im Laufe des Jahres 2019 zusätzlich noch eine Verordnung zur weiteren Konkretisierung der neuen, deutlich erweiterten bAV-Informationspflichten gegenüber den Versorgungsberechtigten (VAG-Informationspflichtenverordnung/VAG-InfoV) vorgelegt sowie mehrere BaFin-Rundschreiben zu weiteren neuen Vorgaben, wie zur Ausgestaltung der eigenen Risikoüberprüfung, veröffentlicht werden. Während zu den BaFin-Rundschreiben noch keine näheren Inhalte bekannt sind, wurde Ende März jedoch bereits der Referentenentwurf einer VAG-InfoV veröffentlicht.

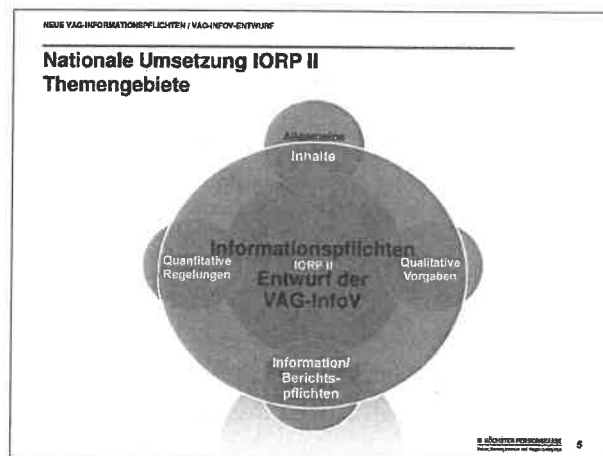
* Kurzzusammenfassung eines Vortrages gehalten auf der Tagung der FVen Direktversicherung, öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen, Pensionsfonds und Pensionskassen am 8.5.2019 in Bonn.

¹ IORP II-Richtlinie 2016/2341/EU.

² Art. 293 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), Art. 64 Abs. 1 IORP II-Richtlinie.



Die insgesamt umzusetzenden Regelungen und Pflichten aus der IORP II-Richtlinie lassen sich in vier wesentliche Themengebiete einordnen: Im Einzelnen handelt es sich dabei um allgemeine Inhalte, wie beispielsweise die Ausführungen zum Anwendungsbereich der Richtlinie, sowie um quantitative Regelungen zu Eigenmittelanforderungen etc. Qualitative Vorgaben geben neue Elemente zur Unternehmensführung vor, während der Bereich Information und Berichtspflichten gleichsam Informationsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten wie auch Berichtspflichten gegenüber der(n) jeweiligen Aufsichtsbehörde(n) umfasst.



Insbesondere aufgrund des vorgelegten Referentenentwurfes einer VAG-InfoV liegt der Fokus der öffentlichen Diskussion derzeit auf den neu geltenden aufsichtsrechtlichen Informationspflichten gegenüber den Versorgungsberechtigten, also den (potentiellen) Versorgungsanwärtern sowie den Versorgungsempfängern.

Diese Informationsvorgaben gelten jedoch nicht uneingeschränkt für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse unterliegen überhaupt nicht der Versicherungsaufsicht und unterfallen damit auch nicht dem Anwendungsbereich des VAG sowie darin festgelegten Informationsverpflichtungen. Den Vorgaben des VAG unterfallen dagegen grundsätzlich die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung. Die §§ 234k ff. VAG regeln die neuen Informationspflichten und finden durch die Einfügung im entsprechenden Kapitel des VAG zunächst unmittelbare Anwendung für Pensionskassen. Für Pensionsfonds gelten die Regelungen jedoch ebenfalls entsprechend über den Verweis in § 237 Absatz 1 VAG. Gleiches gilt in Bezug auf den Durchführungswege Direktversicherung über eine Regelung in § 144 Absatz 1 VAG.

Dabei werden im VAG selbst insbesondere allgemeine Anforderungen an die zu erteilenden Informationen sowie die überhaupt zu informierenden Personenkreise bzw. maßgeblichen Informationszeitpunkte vorgegeben. Informationen sind hiernach beispielsweise stets in deutscher Sprache sowie klar, prägnant und verständlich zu formulieren, wobei nach Möglichkeit die Verwendung von Fachsprache und entsprechender Begriffe zu vermeiden ist. Eine regelmäßige Aktualisierung gehört ebenso zu den bestehenden Pflichten wie die kostenlose Zur-Verfügung-Stellung der Informationen.

NEUE VAG-INFORMATIONSPFLICHTEN / VAG-INFOV-ENTWURF

Neue VAG-Informationspflichten Allgemeine Inhalte

deutsche sprache
nicht irreführend schlüssigkeit
lesefreundliche form
regelmäßigeaktualisierung
prägnant klare formulierung
keine fachsprache
kostenlos

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN 7

Die neuen Informationsanforderungen setzen hierbei auf den bisher bereits bestehenden Informationspflichten auf und richten sich auch weiterhin insbesondere an die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger der einzelnen Systeme. Ergänzend dazu sind zukünftig aber auch gewisse Informationen vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem und damit an potentielle Versorgungsanwärter zu erteilen, falls diese nicht automatisch, beispielsweise durch eine Verpflichtung im jeweiligen Arbeitsvertrag, in das entsprechende System aufgenommen werden. Details zu Art und Inhalt der einzelnen Informationskomponenten enthalten die neuen Vorschriften im VAG dagegen nicht. Diese Themen und Anforderungen sollen vielmehr durch die Regelungen der kommenden VAG-InfoV ausgestaltet und konkretisiert werden, auf deren vorliegenden Entwurf nun im Einzelnen einzugehen sein wird.

II. Entwurf der VAG-InfoV – maßgebliche Inhalte

Das maßgebliche Dokument wurde Ende März 2019 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht und Verbänden, wie der aba oder der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) zur Konsultation übersandt³. Die Ermächtigung zur Schaffung einer entsprechenden Verordnung ergibt sich aus § 235a VAG, wonach diese durch das BMF im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu erlassen ist. Die entsprechende Einbindung des BMAS soll nach allgemeinem Verständnis dazu dienen, eine entsprechende Berücksichtigung des für die betriebliche Altersversorgung essentiellen nationalen Arbeits- und Sozialrechts sicherzustellen. Während die bereits unmittelbar im VAG angelegten Vorgaben entsprechende Eckpunkte für die zukünftigen Informationspflichten festlegen, sollen diese durch die Inhalte der finalen VAG-InfoV weiter ausgestaltet und ergänzt sowie gegebenenfalls durch spätere BaFin-Rundschreiben noch zusätzlich konkretisiert werden.

Ausgehend von einer groben Gesamtschau ist festzustellen, dass aufgrund der Vorgaben der umgesetzten IORP II-Richt-

linie die bisherigen Informationspflichten für bAV-Einrichtungen deutlich ergänzt und umfassend ausgeweitet werden. Dies hat sich durch die Anpassungen im VAG bereits angedeutet, wird jedoch nun durch die angedachten Detailregelungen in der Verordnung nochmals zusätzlich manifestiert. So sind Versorgungsanwärtern zukünftig sowohl allgemeine Informationen zum jeweiligen Altersversorgungssystem zur Verfügung zu stellen als auch weiterhin Informationen bei Beginn des jeweiligen Versorgungsverhältnisses sowie regelmäßig während der Anwartschaftsphase auf jährlicher Basis in Form einer sogenannten Renteninformation zugänglich zu machen. Versorgungsempfänger erhalten ebenfalls allgemeine Informationen zum Altersversorgungssystem und sind des Weiteren in regelmäßigen Abständen über die ihnen zustehenden Leistungen sowie Wahlrechte etc. zu informieren. Gleiches würde auch im Falle der hypothetischen Kürzung von Rentenleistungen gelten. Neu hinzu kommen zukünftig Informationspflichten gegenüber sogenannten potentiellen Versorgungsanwärtern vor dem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem, soweit diese nicht bereits automatisch in das jeweilige System aufgenommen werden.

Die neuen Vorgaben gelten unmittelbar seit In-Kraft-Treten des neuen VAG ab Januar 2019. Übergangsfristen sind mit Ausnahme für die jährliche Renteninformation, welche gemäß der Gesetzesbegründung erstmals in 2020 für das Beitrags- bzw. Geschäftsjahr 2019 zu erstellen sein wird, bisher nicht vorgesehen. Eine unmittelbare Anwendung kann jedoch aus der Natur der Sache heraus nur für den Teil der Informationsvorgaben gelten, der derzeit bereits umfassend feststeht und nicht erst noch weiter durch die Inhalte der endgültigen VAG-InfoV zu konkretisieren sein wird. Keiner weiteren Ausgestaltung bedürfen nach den derzeitigen Erkenntnissen jedoch lediglich die Vorgaben zur Information der Versorgungsanwärter bei Beginn des Versorgungsverhältnisses, die im Wesentlichen die Inhalte des alten § 144 VAG a.F. beinhalten und nur partiell durch neue Anforderungen und deren direkte Einfügung in das VAG selbst ergänzt worden sind⁴. Die Angaben zur allgemeinen Information bezüglich eines Altersversorgungssystems benötigen ebenso noch eine detailliertere Ausgestaltung im Rahmen der VAG-InfoV, wie die Regelungen zur Renteninformation zur Information der Versorgungsanwärter sowie bezüglich der zusätzlichen Informationspflichten vor einem Beitritt zu einem Altersversorgungssystem. Damit kann frühestens nach deren endgültigem Vorliegen mit einer entsprechenden systemseitigen Abbildung und Umsetzung begonnen werden. Zusätzlich wird die VAG-InfoV außerdem Regelungen bezüglich der generellen Bereitstellung der Informationen enthalten, welche ebenfalls essentiell für eine rechtssichere Umsetzung sein werden.

NEUE VAG-INFORMATIONSPFLICHTEN / VAG-INFOV-ENTWURF

Maßgebliche Inhalte VAG-InfoV

Versorgungsanwärter	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Informationen zu Altersversorgungssystem Informationen bei Beginn Versorgungsverhältnis „Renteninformation“ während Anwartschaftsphase
Versorgungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über Leistungen des Altersversorgungssystem Informationen über Wahlrechte Informationen über Kürzungen
Potentielle Versorgungsanwärter	<ul style="list-style-type: none"> Informationen vor Beitritt zu einem Altersversorgungssystem bzw. bei Beginn Versorgungsverhältnis (automatische Aufnahme)

Vorgaben zur Bereitstellung der Informationen

³ Vgl. die aba-Stellungnahme zum Referentenentwurf einer VAG-InfoV in BetrAV 3/2019 S. 265.

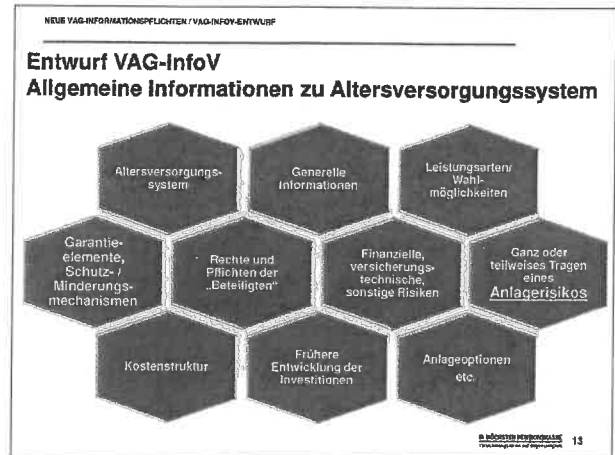
⁴ § 234m VAG.

Im Hinblick auf den derzeit vorliegenden Referentenentwurf und aufbauend auf den Vorgaben der IORP II-Richtlinie soll zukünftig eindeutig geregelt werden, dass die genannten Informationen sowohl elektronisch als auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden können. Lediglich in Bezug auf die zu erstellende turnusmäßige Renteninformation sollen die Versorgungsanwärter noch zwingend verlangen können, diese in Papierform zu erhalten⁵. Auch für die elektronische Übermittlung kann die Textform genutzt werden, sofern die maßgeblichen Informationen beispielsweise im Rahmen einer E-Mail übersandt werden. Aber auch Online-Portale oder vergleichbare Elemente können der Zur-Verfügung-Stellung der Informationen dienen. In diesem Falle muss der jeweilige Versorgungsträger als sogenannte durchführende Einrichtung sicherstellen, dass die maßgeblichen Elemente dauerhaft zur Verfügung stehen sowie auf einfache Weise zugänglich sind und dies den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern auch entsprechend mitteilen. Sofern es sich um periodisch zur Verfügung zu stellende Informationen handelt, soll in diesem Rahmen bereits eine einmalige Mitteilung ausreichen, da aufgrund der turnusmäßigen Ausgestaltung bereits damit eine dauerhafte Informationsmöglichkeit eingeräumt wird. Neben der generellen Bezugnahme auf die mögliche elektronische Informationsbereitstellung erscheint auch die Möglichkeit des einmaligen Hinweises auf die dauerhafte Abrufmöglichkeit als Schritt in die richtige Richtung, der das Leben für die bAV-Einrichtungen trotz der gestiegenen Informationsanforderungen vereinfachen könnte, da so beispielsweise jährlich wiederkehrende Hinweise vermieden werden.

Komplettes „Neuland“ betreten die durchführenden Versorgungseinrichtungen in Bezug auf die Erstellung von allgemeinen Informationen zu einem Altersversorgungssystem. Dies gilt zum einen deshalb, da im deutschen Aufsichtsrecht eine vergleichbare allgemeine Vorgabe bisher nicht explizit vorgesehen war und zum anderen, weil der Begriff des Altersversorgungssystems weder im VAG noch in der vorgelegten VAG-InfoV legal definiert ist. Vor diesem Hintergrund ist vonseiten des Gesetzgebers zunächst überhaupt einmal zu klären, was unter einem Altersversorgungssystem zu verstehen ist. Nach Auskunft des BMF ist die Bezeichnung als unbestimmter Rechtsbegriff bewusst nicht definiert worden, um in Bezug auf die Vielzahl von Versorgungssystemen eine entsprechende praxisnahe und effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Wünschenswert wäre in diesem Rahmen tatsächlich eine möglichst praxisnahe Umsetzung, die beispielsweise eine Darstellung aufbauend auf den wesentlichen Dokumenten der einzelnen Einrichtungen, wie der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) oder Vergleichbarem, ermöglicht und damit einer zu granularen Aufgliederung in Bezug auf jede einzelne, einer Versorgung zugrunde liegende Zusage, als einzelnes Altersversorgungssystem vorbeugt. Dies könnte im Idealfall durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung der finalen VAG-InfoV erreicht werden.

Neben der Bezeichnung des einzelnen Altersversorgungssystems sollen außerdem generelle Informationen zur durchführenden Einrichtung (Name, Anschrift, Zulassungsstaat etc.) sowie zu den im System vorgesehenen Leistungsarten, zu Angaben zu Garantieelementen, zu Rechten und Pflichten der Beteiligten des Systems, zu Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und zur Minderung der Versorgungsansprüche sowie über das genutzte Anlageprofil etc. enthalten sein. Auch diese Begrifflichkeiten bedürfen noch der weiteren Konkretisierung, um eine tatsächliche Fokussierung des Informationsdokumentes auf die wesentlichen Inhalte zu erreichen und damit einen tatsächlichen Mehr-

wert für die Versorgungsberechtigten zu erhalten. So sollte beispielsweise der Umfang der Darstellung der Rechte und Pflichten der Beteiligten eines Versorgungssystems noch weiter konkretisiert und zumindest um eine Beschränkung auf den aufsichtsrechtlichen Kontext sowie um eine Definition der Beteiligten eines Systems erweitert werden, um den darzustellenden Informationsumfang entsprechend zu umgrenzen.



Sofern in dem jeweils darzustellenden Altersversorgungssystem Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise ein Anlagerisiko tragen, werden die genannten Vorgaben noch deutlich um Informationen zur Struktur der von den Versorgungsberechtigten zu tragenden Kosten bzw. um Angaben zur Entwicklung der maßgeblichen Investitionen/Kapitalanlagen im Rahmen der letzten fünf Jahre seit der entsprechenden Einführung des Systems erweitert. Auch in diesem Kontext fehlt eine Definition bzw. eindeutige Erläuterung zum Begriff ‚Tragen eines Anlagerisikos‘, sodass die Bedeutung gegebenenfalls mittels Auslegung zu ermitteln sein wird.

Diesbezüglich gilt es, das nationale Verständnis, beispielsweise im Rahmen des Steuerrechts, vom ursprünglichen europäischen Verständnis der IORP II-Richtlinie, aus der die Begrifflichkeit letztendlich übernommen wurde, abzugrenzen. Während im nationalen Steuerrecht davon ausgegangen wird, dass Versorgungsberechtigte eines externen Versorgungsträgers wie einer Pensionskasse etc. tendenziell zumindest ein teilweises Anlagerisiko tragen, geht die europäische Richtlinie zu IORP II eher vom Sinn und Zweck, dem sogenannten *effet utile*, solcher Regelungen aus. So wird dort in den Erwägungsgründen ausgeführt, dass Elemente wie die Entwicklung der Investitionen oder Kapitalanlagen sowie die Kostenquote grundsätzlich nur in Versorgungssystemen eine Rolle spielen, wo Leistungen nicht in einer bestimmten Höhe bereitgestellt werden⁶. Bei den als Leistungszusagen zu qualifizierenden Versorgungssystemen in Deutschland dürfte damit das Tragen eines Anlagerisikos nach dem europäischen Auslegungsverständnis der Richtlinie gerade nicht zum Tragen kommen, was jedoch im Idealfall noch einer entsprechenden Klarstellung, beispielsweise wiederum im Rahmen der Begründung der VAG-InfoV, bedarf.

Aufbauen auf den bisherigen Informationen während der Anwartschaftsphase für Versorgungsanwärter wird dagegen die zukünftig mindestens alle zwölf Monate zu übermittelnde Renteninformation⁷. Diese wird den bisherigen Informationsrahmen aufgreifen und erweitern. Neben generellen Informationen zur Person des Versorgungsanwärters, zur Höhe der entrichteten Beiträge sowie der hieraus erworbenen

⁵ § 2 Abs. 2 VAG-InfoV-E.

⁶ Erwägungsgrund 63 f., IORP II-Richtlinie 2016/2341/EU.

⁷ § 3 VAG-InfoV-E i.V.m. § 234o VAG.

Anwartschaft wird außerdem beispielsweise eine Kurzinformation über die Lage der durchzuführenden Einrichtung, die Mittelausstattung des entsprechenden Altersversorgungssystems insgesamt sowie den aktuellen Stand der Finanzierung der individuellen Versorgungsansprüche enthalten sein. Des Weiteren sind Angaben zu den jeweils enthaltenen Garantielementen, der Versteuerung und Verbeitragung der maßgeblichen Leistungen sowie weiteren Informationsmöglichkeiten zu machen etc., um dem Versorgungsanwärter ein umfassendes Bild über seine Ansprüche und die Lage der Einrichtung geben zu können. Für den Fall, dass der Versorgungsanwärter ganz oder teilweise ein Anlagerisiko trägt, sind auch hier zusätzliche ergänzende Mitteilungen erforderlich, welche beispielweise eine Kostenaufschlüsselung in Euro über die letzten zwölf Monate beinhalten muss, die die Versorgungseinrichtung in dieser Zeit einbehalten hat sowie erweiterte Informationen über die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlageportfolios sowie die hierdurch entstehenden Kosten vorgesehen. Neben der Definition für das Tragen eines Anlagerisikos fehlt es auch im Rahmen der Vorgaben für die Renteninformation an der eindeutigen Definition und Klärung für weitere verwendete unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Idealfall noch in eine finale Fassung einer VAG-InfoV zu integrieren wären.

NEUE VAG-INFORMATIONSPFLICHTEN / VAG-INFOV-ENTWURF

Entwurf VAG-InfoV Renteninformation (§ 3 VAG-Info-V)

- Generelle Informationen zu:
 - Altersversorgungssystem
 - Person des Versorgungsanwärters und einrichtlicher Details (Höhe der ermittelten Rente bis auf Art der Leistung sowie Angaben zur Steuer- und Verbeitragung/Behandlung etc.)
- Informationen über Garantielemente
 - Kostenaufschlüsselung in C bei Tragen eines Anlagerisikos über Einbehalt in den letzten zwölf Monaten
 - Angaben zu Lage, Mittelausstattung, Stand der Finanzierung
 - Projektionen im Sinne des § 8 VAG-InfoV etc.
- Angaben, wo und wie ergänzende Informationen zu erhalten sind (z. B. Jahresabschluss-Lagebericht, Annahmen, Übertragung etc.)

Zusätzlich in den Renteninformationen darzustellen werden außerdem verschiedene Projektionen sein, um den Versorgungsanwärttern eine Übersicht dahingehend zu liefern, mit welchen Leistungen aus dem maßgeblichen Altersversorgungssystem zum im jeweiligen System vorgesehenen Rentenalter zu rechnen sein wird. Die verschiedenen Hochrechnungen sollen sich dabei in den jeweiligen Kapitalmarkt- bzw. Verzinsungsannahmen unterscheiden und davon ausgehen, dass Beiträge in gleicher Höhe bis zum vorgesehenen Rentenalter geleistet werden. Jede Renteninformation soll zukünftig mindestens zwei unterschiedliche Projektionen enthalten.

NEUE VAG-INFORMATIONSPFLICHTEN / VAG-INFOV-ENTWURF

Entwurf VAG-InfoV Projektionen

Elementarszenario

- Muss zusätzlich eine Projektion ohne weitere Beitragszahlungen enthalten
- Festgelegte Garantien sind zu berücksichtigen. Im Übrigen wird eine Verzinsung von Null Prozent angesetzt.

Alternativ: Ertragsszenario

- Einrichtung legt eine realistische Einschätzung der zukünftigen Kapitalerträge zugrunde
- Entspricht nach der Begründung des jeweiligen „Projektions“

Alternativ: Szenario zum besten Schätzwert

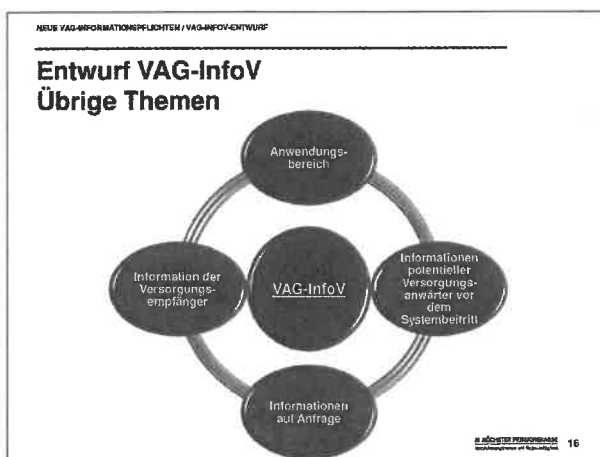
- Notwendig im Falle der Verwendung ökonomischer Szenarien
- Erzeugung der Szenarien mittels stochastischem Modell

Verpflichtend soll dabei stets ein sogenanntes Elementarszenario darzustellen sein, welches festgelegte Garantien, aber im Übrigen eine Verzinsung von Null Prozent für die Zukunft berücksichtigen soll. Zusätzlich ist daneben außerdem die Höhe der Anwartschaft anzugeben, falls überhaupt keine Beiträge mehr in das entsprechende System entrichtet werden sollen.

Bezüglich des zweiten anzugebenden Szenarios kann die durchführende Einrichtung zwischen dem sogenannten Ertragsszenario und einem Szenario zum besten Schätzwert wählen. Während dem Ertragsszenario eine realistische Einschätzung der zukünftigen Kapitalerträge zugrunde liegen soll, ist zur Darstellung des Szenarios zum besten Schätzwert die Verwendung ökonomischer Szenarien unter Verwendung stochastischer Modelle notwendig. Im Ergebnis dürfte aus Vereinfachungsgründen in der Praxis deshalb eher das Ertragsszenario zum Tragen kommen, das in seiner Ausprägung nach der Begründung des Entwurfes der VAG-InfoV außerdem den bisherigen Hochrechnungsvorgaben entsprechen sollte.

Durch die deutliche Erweiterung der Informationspflichten besteht auch in Bezug auf die zu integrierenden Projektionen die Gefahr einer Doppelung von Vorgaben. So sieht beispielsweise § 155 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) für Versicherungen mit Überschussbeteiligungen, wie sie beispielsweise auch bei Pensionskassen vorkommen können, bereits ebenso die Erstellung entsprechender Hochrechnungen/Projektionen und deren Integration in die Stamdmittelungen vor. In solchen Fällen wäre es wünschenswert, die neuen Regelungen zu Informationen so zu gestalten, dass diese im Idealfall sowohl kompatibel zu bisherigen Regelungen sind als auch gleichzeitig die Vorgaben der IORP II-Richtlinie erfüllen.

Im Übrigen enthält der Entwurf der VAG-InfoV Ausführungen zur Information der Versorgungsempfänger, zu auf Anfrage zur Verfügung zu stellenden Informationen sowie in Bezug auf die Vorgaben zur Information von potentiellen Versorgungsanwärttern, die nicht automatisch in ein Versorgungssystem aufgenommen werden, welche vor dem Systembeitritt zu übermitteln sind. Zusätzlicher Aufwand wird sich nach derzeitigem Stand insbesondere in Bezug auf die Informationsübermittlung an potentielle Versorgungsanwärtter vor dem Systembeitritt ergeben, da hier komplett neue Ansätze zur Informationsübermittlung zu schaffen sind, weil solche Personen Versorgungseinrichtungen in der Regel überhaupt erst mit dem Systembeitritt bekannt werden.



III. Ausblick

Ausgehend von dem bisher vorgelegten Entwurf der VAG-InfoV besteht insbesondere bei drei Themengebieten noch

entsprechender Anpassungs- bzw. insbesondere Klarstellungsbedarf. Zum einen gilt es, die Komplexität und den Umfang der neuen Informationspflichten noch stärker zu berücksichtigen. Deshalb sind entsprechende eindeutige Übergangsfristen bis zur Anwendung der neuen Regelungen vorzusehen, um den Versorgungseinrichtungen angemessene Zeit bis zur verpflichtenden Umsetzung einzuräumen, nachdem die maßgeblichen Regelungen vollständig vorliegen. Zum anderen darf auch durch die neuen Informationspflichten die bewährte und effiziente Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung nicht beschädigt werden. Dazu ist es erforderlich, die neuen Informationspflichten in die bestehenden und austarierten Systeme einzubinden, um Doppelbelastungen zu vermeiden. Unabdingbar ist es außerdem, die bisher ohne ausreichende Definition in der InfoV verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe anhand des nationalen Rechtsrahmens aufzugreifen und zu verdeutlichen, um eine entsprechende Rechtssicherheit für die durchführenden Versorgungseinrichtungen zu erreichen.

Durch großen Einsatz ist es gelungen, die europäischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für bAV-Einrichtungen angemessen auszugestalten. Diese gilt es nun in adäquate nationale Rahmenbedingungen zu überführen, um dauerhaft einen rechtssicheren Handlungsrahmen und einen Mehrwert für die Versorgungsanwärter wie Versorgungsempfänger sowie für die Versorgungseinrichtungen zu erreichen.



Christian Röhle ist Leiter Pensionskassenmanagement & Recht bei der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG.